

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 20. September 2017

ISPA STELLUNGNAHME BETREFFEND DIE ÖFFENTLICHE KONSULTATION DER RTR-GMBH ZUR NOVELLE DER KOMMUNIKATIONSPARAMETER-, ENTGELT- UND MEHRWERTDIENSTEVERORDNUNG 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, in Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zur Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Ansicht der ISPA sind die Ausführungen zur Bestimmung der Entgelt-Obergrenze für Rufnummern aus den Bereichen 05 und 720 unvollständig und bedürfen weiterer Klarstellung. Ferner regt die ISPA an, auch die Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern zur Erfassung „personenbezogener Dienste“ weiter zu konkretisieren und eine entsprechende Definition des Begriffs aufzunehmen. Zudem lehnt die ISPA die Aufhebung der bereits bestehenden exklusiven Nutzung von Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber ab. Abschließend spricht sich die ISPA dafür aus, dass die in der KEM-V Novelle 2016 vorgenommene Aufhebung der Zuteilung von 1000er und 10.000er Rufnummernblöcken erneut evaluiert wird.

1) Die Ausführungen zur Bestimmung der Entgelt-Obergrenze müssen ergänzt werden

Angesichts des EuGH-Erkenntnisses in der Rechtsache *Frankfurt am Main e.V. gegen comtech GmbH*¹ zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) hat sich die Regulierungsbehörde zur Einführung von Entgelt-Obergrenzen für Rufnummern aus den Bereichen 05 und 0720 entschlossen. Demnach müssen diese tariflich und abrechnungstechnisch gleich behandelt werden wie Dienste zu geografischen oder mobilen Rufnummern.

Gemäß den zugehörigen Erläuternden Bemerkungen soll bei stark voneinander abweichenden Tarifen innerhalb des Rufnummernbereichs jener als Entgeltobergrenze herangezogen werden,

¹ EuGH 2.3.2017, C-568/15, Frankfurt am Main e.V. gegen comtech GmbH

der am häufigsten zur Anwendung kommt. Die entsprechenden Ausführungen erschöpfen sich jedoch in dieser Feststellung und unterlassen eine genauere Erläuterung des Berechnungsmodells. Die beiden zur Bestimmung der Entgelte vorgesehenen Begriffspaare („stark abweichend“ bzw. „häufige Anwendung“) lassen einen weiten Spielraum offen der jedenfalls näher zu definieren ist. Darüber hinaus wird auch nicht geklärt wie vorzugehen ist, sofern sich die Entgelte zu den geografischen oder mobilen Rufnummern oder die Häufigkeit ihrer Anwendung ändert bzw. ab welchem Zeitpunkt auch die Entgelte für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 angepasst werden können.

Da es für Betreiber jedoch essentiell ist, genau über das maximal zulässige Entgelt Bescheid zu wissen, sind nähere Ausführungen zur Entgeltobergrenze von Nöten, auch um Betreibern Rechtssicherheit in ihrer Kostenplanung zu gewähren.

Die ISPA ersucht daher die RTR jedenfalls in den EB noch zu ergänzen, ab wann eine „starke Abweichung“ vorliegt bzw. wie sich die Häufigkeit eines Tarifs bemisst und wer dies festzustellen hat sowie, wie bei Änderungen dieser Parameter vorzugehen ist.

Hinsichtlich des Vergleichswerts spricht sich die ISPA zudem dafür aus, dass nationale und nicht regionale Tarife heranzuziehen sind. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Orientierungsmaßstab für die einzelnen Teilbereiche im Unternehmen (B2C / B2B / Quelle Festnetz / Quelle Mobilnetz) jeweils unterschiedlich gewählt werden kann und somit die diesbezügliche Wahl frei ist.

Es erscheint darüber hinaus fraglich, weswegen die Beibehaltung von niedrigeren Entgelten ausdrücklich nur für bestehende Verträge erlaubt wird (§ 59a Abs. 1a bzw. § 74a Abs. 2). Nach Ansicht der ISPA sind niedrigere Entgelte auch bei neuen Verträgen jedenfalls im Sinne des Endkunden sowie des Wettbewerbs. Die Formulierung in § 59a Abs. 1 bzw. § 74a Abs. 1 wäre daher abzuändern, um sowohl gleiche als auch niedrigere Entgelte – auch für neue Verträge – zu erlauben und § 59 Abs. 1a bzw. § 74 Abs. 2 zu streichen.

2) Es bestehen Unklarheiten bezüglich der Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern

In den erläuternden Bemerkungen zu § 60 Z 6 wird darauf hingewiesen, dass ein Bedarf des Marktes nach „personenbezogenen Diensten [besteht] die in einem engen Zusammenhang mit mobilen Diensten angeboten werden, jedoch nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen“. Hierunter zu zählen sei etwa die temporäre Nutzung von Rufnummern im Zusammenhang mit Online-Plattformen (Uber, eBay etc.) sowie andererseits projektbezogene Kommunikation. Dieser Nachfrage soll durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs für mobile Rufnummern in Z 6 Rechnung getragen werden um auch diese Verwendungszwecke zu ermöglichen.

Der Entwurf des Verordnungstextes sieht als Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung, anders als in den EB sowie auch in der vorangegangenen Kommunikation der

Regulierungsbehörde dargestellt, jedoch lediglich die Zuordnung des Dienstes zu einer anderen mobilen Rufnummer (gemäß Z1) sowie die Terminierung in einem mobilen Netz vor. Auf die Ausformung als „personenbezogener“ Dienst wird dabei nicht abgestellt.

Die ISPA regt an, dass zur besseren Klarstellung, welche Dienste hiervon umfasst sein sollen, das Wort „personenbezogenen“ vor „Dienst“ in Z 6 zu ergänzen und ferner eine entsprechende Definition dieses Begriffs in den Verordnungstext aufzunehmen ist.

Daneben verursacht die aktuelle Formulierung weitere Unklarheiten, etwa hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber Mobilrufnummern zur Adressierung von Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste (Z1). Zwar wird dies in den EB bereits im Ansatz geklärt, eine weiterführende Klarstellung wäre jedoch wünschenswert.

Darüber hinaus wird durch die Verwendung des Begriffs „Weiterleitung“ in lit b zusätzlich Unsicherheit geschaffen, da der Begriff im Verordnungstext selbst sowie in den EB für unterschiedliche Vorgänge verwendet wird. Eine deutlichere Sprache zu Zwecken der Rechtssicherheit wäre von Seiten der ISPA wünschenswert.

Es ist auch nicht nachvollziehbar weshalb gemäß den EB eine Rufnummer für Dienste gemäß Z 6 vom Diensteanbieter „immer einer bereits existierenden mobilen Rufnummer administrativ zuzuordnen ist“. Vielmehr müsste es ausreichen, wenn die mobile Rufnummer gleichzeitig angelegt wird.

3) Die Aufhebung der bereits bestehenden Zuteilung von Bereichskennzahlen ist nicht nachvollziehbar

Gemäß § 62 Abs. 3 soll nach In-Kraft-Treten der Novelle das Recht auf exklusive Nutzung einer Bereichskennzahl bei Neuzuteilungen nicht mehr möglich sein, da es nach den Ausführungen in den EB nicht mehr zeitgemäß erscheint. Dies betrifft auch bereits bestehende Reservierungen freier Blöcke hinter Bereichskennzahlen (Abs. 3a), die vor Inkrafttreten dieser Novelle zugeteilt wurden. Für diese Fälle ist jedoch eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen.

Die ISPA kann die Argumente der Regulierungsbehörde nachvollziehen, dass speziell neue Betreiber angesichts deren Nutzeranzahl grundsätzlich keine komplette mobile Bereichskennzahl mehr benötigen. Nach Ansicht der ISPA rechtfertigt dieses Argument jedoch nicht die Aufhebung der Exklusivität betreffend bereits bestehender Zuteilungen. Auch der Verweis darauf, dass aufgrund der Portierung von Rufnummern eine eindeutige Zuordnung zu einem Betreiber nicht mehr möglich ist, ist nicht zweckdienlich, da trotz allem speziell die etablierten Betreiber mit einer bestimmten Bereichskennzahl in Verbindung gebracht werden und diese ein Teil ihrer Corporate Identity darstellt.

Die ISPA fordert, dass neue Zuteilungen so lange noch entsprechend der alten Exklusivitätsregelung vergeben werden, bis alle verfügbaren Bereichskennzahlen genutzt werden und somit tatsächlich Bedarf an der Aufhebung der Exklusivität besteht. Eine entsprechende Formulierung sollte als Schutzmechanismus in die Verordnung aufgenommen werden. Eine

vorherige Aufhebung erscheint in keinem Fall gerechtfertigt, daher sollte auch von der vorgesehenen strikten Dreijahresfrist Abstand genommen werden.

4) Die Aufhebung der Zuteilung von 1000er und 10.000er Rufnummernblöcken sollte nochmals evaluiert werden

Im Rahmen der KEM-V-Novelle 2016 wurde § 51 Abs. 3 KEM-V aufgehoben, weshalb seither in allen Ortsnetzen Rufnummernblöcke mit 100 Teilnehmernummern zugeteilt werden. Durch die im Rahmen der Novelle neu eingeführte Bestimmung des § 126 Abs 10, würde jedoch ab Mai 2020 auch in bereits zugeteilte Rufnummernbereiche insofern eingegriffen, als die Bestimmung des § 15 Abs 4 betreffend die Nutzungsanzeige auf die in diesen Rufnummernblöcken enthaltenen dekadischen Blöcke zu je 100 Rufnummern anzuwenden sein wird. Dies hätte zur Folge, dass Teilbereiche des bereits zugeteilten Rufnummernblocks wieder entzogen werden könnten, sofern der Betreiber nicht in jedem 100er Bereich eine Rufnummer als genutzt anzeigen kann. Zum Zeitpunkt der Zuteilung wurde jedoch in größeren Rufnummernblöcken zugeteilt, die Bestimmungen zur Nutzungsanzeige sollten sich daher auch weiterhin eben auf diese zugeteilten Blöcke beziehen.

Aus Sicht der ISPA gibt es auch unter Heranziehung der Gründe welche für die Aufhebung des § 51 Abs. 3 vorgebracht wurden, keinen Anhaltspunkt weswegen auch die Nutzungsanzeige betreffend die alten Rufnummernblöcke geändert werden müsste, speziell da hierdurch auch ein erheblicher Mehraufwand bei den Unternehmen entstehen würde.

Zudem regt die ISPA an, die Aufhebung der Zuteilung von 10.000er und 1000er Rufnummernblöcke in den in § 50 Abs 4 genannten Ortsnetzen nochmals zu überdenken. Es hat sich gezeigt, dass es seit der Aufhebung des verpflichtenden NAP-Vertrages in § 53 Abs.1 offenbar nicht zu einer Erhöhung der Rufnummernanträge bei der RTR gekommen ist. Damit ist der Grund, welcher in den EB zur KEM-V-Novelle 2016 für die Aufhebung des § 51 Abs 3 angeführt wurde, nicht eingetreten. In der Vergangenheit ist es bei einzelnen Betreibern durch die Einschränkung auf 100er Blöcke aufgrund des Bedarfs nach um zwei Stellen verkürzten geografischen Rufnummern für Multi-Anschlüsse zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen. Die ISPA ersucht daher um einer neuerliche Evaluierung durch die RTR und um Rücknahme der Aufhebung, sofern keine weiteren Gründe hierfür vorliegen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.